



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Satzung

über die Nutzungsordnung für das „Forum Friedrichsdorf“ – Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Friedrichsdorf¹

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666,669), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am (**siehe**¹) nachstehende Satzung über die Nutzungsordnung für das „Forum Friedrichsdorf“ – Kultur- und Tagungszentrum beschlossen:

§ 1 Einrichtung

Die Stadt Friedrichsdorf ist Eigentümerin des „Forums Friedrichsdorf“. Hierbei handelt es sich um ein Kultur- und Tagungszentrum, in dem sich Gemeinschaftseinrichtungen befinden und ein Restaurant angegliedert ist.

Die Gemeinschaftseinrichtungen umfassen:

- großen Saal mit Bühne (teilbar)
- Kollegraum (Musikraum)
- Foyer
- Künstlergarderoben
- Garderobe
- Toilettenanlagen

§ 2 Nutzer

Die im „Forum Friedrichsdorf“ – Kultur- und Tagungszentrum, Dreieichstraße 22 in 61381 Friedrichsdorf vorhandenen Räume werden Bürgern, Vereinen, Parteien, Firmen, Institutionen und Behörden zur Verfügung gestellt.

§ 3 Belegung

Für die Belegungen im „Forum Friedrichsdorf“ – Kultur- und Tagungszentrum ist ausschließlich das Sport- und Kulturamt der Stadt Friedrichsdorf zuständig.

§ 4 Überlassung

Die Buchung von Räumen ist frühzeitig vor einer geplanten Veranstaltung zu tätigen. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Bei der Buchung ist anzugeben:

- Termin und Dauer der Nutzung
- Welcher Raum genutzt werden soll
- Art der Veranstaltung
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Nutzers

Die Überlassung der Räume erfolgt erst nach Abschluss eines Mietvertrages bzw. einer Buchungsbestätigung.

§ 5 Nutzungszeit und Umfang

Der Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Räume besenrein verlassen werden. Verschmutzungen in den Räumen sind durch den Nutzer zu beseitigen. Sollte nach der Nutzung der Räume eventuell zusätzliche Reinigungen, die nicht durch eigenes Personal der Stadt Friedrichsdorf ausgeführt werden können, erforderlich sein, wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

Die gemieteten Räume müssen zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit geräumt sein. Sollten die Räumlichkeiten nicht bis zu diesem vereinbarten Zeitpunkt geräumt sein, so werden dafür je angefangene Stunde 50 % des Entgeltes gemäß § 2 –Entgelthöhe-Absatz 1 a) der Entgeltsatzung für das „Forum Friedrichsdorf“ – Kultur- und Tagungszentrum berechnet.

§ 6 Bewirtung

Im „Forum Friedrichsdorf“ – Kultur- und Tagungszentrum ist eine Selbstverpflegung untersagt. Das alleinige Bewirtungsrecht sowie die Bewirtschaftungspflicht liegt beim Pächter des angegliederten Restaurants.

§ 7 Entgelte

Die Nutzung der Räume im „Forum Friedrichsdorf“ – Kultur- und Tagungszentrum ist grundsätzlich kostenpflichtig. Ausnahmen sind in der Entgeltsatzung für das „Forum Friedrichsdorf“ – Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Friedrichsdorf geregelt.

Die Höhe der Entgelte wird durch die Entgeltsatzung für das „Forum Friedrichsdorf“ – Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Friedrichsdorf geregelt.

In Fällen, in denen die Räume aus Gründen, die die Stadt Friedrichsdorf nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden können, trägt das Ausfallrisiko der Nutzer. Eine Rückerstattung der Nutzungsentgelte erfolgt nicht.

§ 8 Übergabe der Räume

Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe der Räumlichkeiten wird deren ordnungsgemäßer Zustand durch Unterschriften (Nutzer und Hausmeister) auf dem Übergabeprotokoll bestätigt.

Die Unterschrift des Hausmeisters ist Voraussetzung für die Rückzahlung der Kautions.

§ 9 Haftung / Sicherheitsleistung

Räume, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß zu behandeln.

Schäden an städtischem Eigentum, die während der Nutzung verursacht werden, sind umgehend dem Hausmeister zu melden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig an städtischem Eigentum verursacht werden, auch, soweit Dritte der Verursacher sind.

Der Nutzer haftet außerdem für den Verlust oder die Beschädigung an den von Veranstaltern eingebrachten Sachen.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Sachen des Nutzers sind Ansprüche gegen die Stadt Friedrichsdorf ausgeschlossen.

Die Nutzer stellen die Stadt Friedrichsdorf von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Friedrichsdorf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Friedrichsdorf oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Auf Verlangen der Stadt Friedrichsdorf ist der Nutzer verpflichtet, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten kann der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 10.000,00 € in bar verlangen. Die Kautionsleistung muss bis spätestens 3 Werktage vor Nutzung der Räumlichkeiten bei der Stadt Friedrichsdorf eingegangen sein.

Die Rückzahlung der Kautions erfolgt, sobald der Nutzer die Räumlichkeiten geräumt hat und soweit dem Vermieter keine Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegen den Nutzer zustehen.

§ 10
Hausrecht / Nichtbeachtung der Nutzungsordnung

Der Hausmeister ist beauftragt, über die Einhaltung der Vorschriften dieser Nutzungsordnung zu wachen. Sollten Verletzungen der Nutzungsordnung eintreten, können jederzeit Maßnahmen durch den Hausmeister oder durch einen von der Stadt Friedrichsdorf beauftragten Vertreter vor Ort ergriffen werden. Sollte Gefahr in Verzug sein, kann dies bis zum Abbruch der Veranstaltung oder zum Erteilen eines Hausverbotes führen.

Er übt das Hausrecht aus und ist jederzeit berechtigt, die überlassenen Räume zu betreten.

Die Nichtbeachtung dieser Nutzungsordnung kann zur Folge haben, dass eine künftige Raumvergabe abgelehnt wird.

§ 11 ¹
Inkrafttreten

¹ **gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 8. November 2007**

in Kraft seit 01. Januar 2008